



KOA 3.002/24-059

Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 61 Abs. 1 iVm §§ 62 Abs. 2 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF. BGBl. I Nr. 135/2023, wird festgestellt, dass die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 189730s beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 30b Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie für

- den angezeigten Abrufdienst „krone.tv“,
- das angezeigte Kabelfernsehprogramm „KRONE TV“,
- das mit Bescheid vom 23.04.2020, KOA 2.135/20-006, zugelassene und über Satelliten verbreitete Fernsehprogramm „KRONE TV“ sowie für
- das mit Bescheid vom 23.04.2020, KOA 4.431/20-003, zugelassene und über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ verbreitete und über die Multiplex-Plattform „MUX C - Oststeiermark und Raum Graz“ weiterverbreitete Fernsehprogramm „Krone.tv“

bis zum 31.03.2024 jeweils keinen Aktionsplan nach § 30b Abs. 2 AMD-G für die Kalenderjahre 2023, 2024 und 2025 erstellt, veröffentlicht und der Regulierungsbehörde übermittelt hat.

2. Gemäß § 62 Abs 4. AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.05.2022 wurde die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG über die Verpflichtung des § 30b AMD-G in Kenntnis gesetzt und über die jährliche Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G informiert.

Mit Schreiben vom 30.11.2023 wurde die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG um Klarstellung bzw. Aufschlüsselung ihres Umsatzes mit ihren jeweiligen registrierten Diensten ersucht.



Für die bei der KommAustria registrierten audiovisuellen Mediendienste der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG wurden bis zum 31.03.2024 keine Aktionspläne für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 der KommAustria übermittelt und auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht veröffentlicht.

Die KommAustria leitete mit Schreiben vom 07.05.2024 gegen die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Nichterstellung der Aktionspläne für die Jahre 2023, 2024 und 2025 sowie dessen nicht erfolgte Veröffentlichung und Übermittlung an die Regulierungsbehörde gemäß § 30b AMD-G ein und gewährte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG brachte mit Schreiben vom 21.05.2024 einen Antrag auf Fristerstreckung bis zum 29.05.2024 ein. Die Fristerstreckung zur Stellungnahme wurde der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG seitens der KommAustria gewährt.

Mit Schreiben vom 23.07.2024 brachte die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG eine Stellungnahme ein. Darin wurde vorgebracht, dass in den letzten Jahren mehrere Maßnahmen ergriffen und zum Teil auch umgesetzt worden seien, um den Anteil der barrierefreien Inhalte in ihren audiovisuellen Mediendiensten zu erhöhen. Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG räumte jedoch ein, dass der Maßnahmenplan nicht auf alle ihrer audiovisuellen Medien bezogen sei, er das Jahr 2025 nicht einschließe und er auch nicht vollständig in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 30b AMD-G zustande gekommen und gestaltet sei. Ebenso sei der Jahresbericht für 2023 noch nicht erstellt worden. Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bedauerte diese Versäumnisse und arbeite daran, die geforderten Maßnahmen zeitnah nachzuholen.

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG legte mit Schreiben vom 02.08.2024 die Aktionspläne für 2023-2025 vor und erklärte, die Aktionspläne für die audiovisuellen Mediendienste zu KOA 1.950/18-161, KOA 2.135/20-006 und KOA 4.431/20-003 wurden in einem Aktionsplan zusammengefasst, da es sich hierbei nur um drei unterschiedliche Verbreitungstechniken desselben Programms (KRONE TV) handle, bei dem sämtliche für die Plan relevanten Maßnahmen und Angaben (zumindest bislang) ident seien. Hinsichtlich des Aktionsplans für den Abrufdienst krone.tv zu KOA 1.950/11-057 kann die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG nur den Stand des audiovisuellen Contents zum Zeitpunkt der Stellungnahme angeben. Wie viele Videos es 2022 oder 2023 gegeben habe, sei für sie nicht mehr feststellbar.

Am 07.08.2024 langte eine ergänzende Stellungnahme der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG mit der Angabe ein, dass für das Jahr 2023 kein Aktionsplan im Sinne des § 30b AMD-G eingebracht worden ist. Diese Klarstellung erfolgte im Hinblick auf die widersprüchliche Angabe in der Stellungnahme vom 23.07.2024, in der eingangs erwähnt wurde, der Aktionsplan für die Jahre 2023-2025 fehle, im letzten Absatz jedoch der Eindruck entstehe, es sei 2023 ein Maßnahmenplan übermittelt worden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist aufgrund der zu KOA 1.950/11-057 protokollierten Anzeige vom 22.02.2011 als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf



Abruf „krone.tv“ bei der KommAustria registriert. Laut Anzeige werden *in den Hauptkategorien Nachrichten, Sport, Steil, Stars & Society, Kino und Auto sowie weiteren Kategorien, etwa Musik, Wissen, Tipps und Trends und Ombudsfrau Videos auf Abruf angeboten.*

Aufgrund der zu KOA 1.950/18-161 protokollierten Anzeige vom 01.12.2018 ist die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG als Fernsehveranstalterin des Kabelfernsehprogramms „KRONE TV“ bei der KommAustria registriert. Laut Anzeige bietet *das von KRONE TV übertragene Vollprogramm allgemeine Nachrichten, Magazin und Sportsendungen sowie Talkshows an. Der Sender stellt seine Inhalte 24h pro Tag/7 Tage die Woche zur Verfügung. Die breitgefächerte Zielgruppe fokussiert die Zielgruppe des Printmediums KRONEN ZEITUNG. Ziel ist es, die für die Öffentlichkeit interessanten Informationen thematisch konzentriert und unterhaltsam aufzubereiten.*

Weiters ist der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.04.2020, KOA 2.135/20-006, die Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „KRONE TV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt worden, welches über die Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“ und „MUX C - Oststeiermark und Raum Graz“ (KOA 4.431/20-003 vom 23.04.2020) weiterverbreitet wird. „*Bei dem Programm „KRONE TV“ handelt es sich um ein 24-Stunden-Vollprogramm, in welchem von Montag bis Freitag Sendungen mit aktuellen Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Wetter ausgestrahlt werden. Ergänzt werden diese Sendungen unter der Woche je nach Tag um Service-Magazine etwa zu wirtschaftlichen Themen, Kultur- oder Alltagsthemen und digitalen Trends, Talk-Sendungen zu News- und Sportthemen sowie Talkshows. Der thematische Fokus der zusätzlichen Sendungen liegt je nach Tag auf Sport, Comedy, gesellschaftspolitischen Themen, Trends, Society/Regionalsport, Tieren und Reportagen. Aus diesen Sendungen wird ein Programmblock gebildet, der eine Dauer von 60 bis 90 Minuten aufweist und in einer Schleife den ganzen Tag laufend wiederholt wird. Am Wochenende ist das Programm mehrheitlich unterhaltend gestaltet und besteht vorwiegend aus Comedy-Sendungen (etwa 20 Minuten), einer einstündigen Talksendung und einer 10-minütigen Kochshow. Dieser Programmblock wird laufend wiederholt. In den Zeiten der Regionalausstiege des Österreichischen Rundfunks wird ein Standbild eingeblendet.*“

Im Zuge der Markterhebung 2022 gab die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bekannt, dass ihr Umsatz 20.441.558,- Euro beträgt. Bei den Umsätzen zu den einzelnen audiovisuellen Mediendiensten gab sie für den Abrudienst krone.tv (KOA 1.950/11-057) 889.249,- Euro an, für KRONE TV (KOA 1.950/18-161), KRONE TV (KOA 2.135/20-006) und Krone.tv (KOA 4.431/20-003) jeweils 4.671.598 Euro.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG mit den einzelnen audiovisuellen Mediendiensten im Jahr 2022 jeweils einen Umsatz von mehr als 500.000,- EUR hatte.

Trotz Informationsschreiben der KommAustria zur Bestimmung des § 30b AMD-G erfolgte für die o.a. Mediendienste bis zum 31.03.2024 keine Übermittlung von Aktionsplänen für die Jahre 2023, 2024 und 2025 an die KommAustria sowie keine Veröffentlichung der Aktionspläne.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den registrierten Mediendiensten der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ergeben sich aus den entsprechenden Akten der KommAustria und den jeweiligen Anzeigen.

Die Feststellungen zur Zulassung des Fernsehprogramms „KRONE TV“ der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG und zu den Genehmigungen zur Weiterverbreitung des Programms über die Multiplexplattformen „MUX C – Wien“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ ergeben sich aus den entsprechenden und zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Umsatz der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG hinsichtlich der einzelnen audiovisuellen Mediendiensten beruhen auf den Angaben der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG im Zuge der Markterhebung 2022.

Die Feststellung, dass von der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bis zum 31.03.2024 keine Aktionspläne für die Jahre 2023-2025 erstellt, veröffentlicht sowie der KommAustria übermittelt wurden, ergibt sich aus den Akten der KommAustria sowie der Einsicht in die Webseite der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG unter <https://www.krone.at/>. Im Übrigen hat die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG die nicht rechtzeitige Übermittlung der Aktionspläne bestätigt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 30b AMD-G

§ 30b AMD-G lautet auszugsweise:

„Barrierefreiheit“

§ 30b. (1) Mediendiensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Hierbei können im Hinblick auf Live-Inhalte wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden. Von der Verpflichtung nach dem ersten Satz sind



Mediendiensteanbieter, so lange befreit als ihr mit dem audiovisuellen Mediendienst im vorangegangenen Jahr erzielter Umsatz nicht mehr als 500 000 Euro erreicht hat. Ferner sind Mediendiensteanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

(2) Zur Konkretisierung der für die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils in Angriff genommenen Maßnahmen hat ein Mediendiensteanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation insbesondere zur Nutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen. Die Regulierungsbehörde hat Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne zu erlassen. Der Mediendiensteanbieter hat den Aktionsplan der Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Mediendiensteanbieter haben der Regulierungsbehörde in von der Regulierungsbehörde mittels der in Abs. 2 genannten Richtlinien standardisierter Form zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten. Der Bericht ist in gleicher Weise wie der Aktionsplan zu veröffentlichen. Für den Fall der Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen bei den Anteilen ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht verwirklicht werden konnten und welche Schritte in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen. Im Fall der Nichterfüllung kann die Regulierungsbehörde ein Rechtsaufsichtsverfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einleiten; zudem hat die Regulierungsbehörde ihrem Tätigkeitsbericht eine Stellungnahme zur Nichterfüllung anzuschließen.

[...].“

Art 7 der Richtlinie (EU) 2018/1808 lautet:

„Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen ohne unangemessene Verzögerung dafür, dass der Zugang zu Diensten, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter bereitgestellt werden, für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mediendiensteanbieter den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen regelmäßig über die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Bericht erstatten. Bis zum 19. Dezember 2022 und anschließend alle drei Jahre berichten die Mitgliedstaaten der Kommission über die Durchführung des Absatzes 1.



(3) Die Mitgliedstaaten ermutigen die Mediendiensteanbieter, Aktionspläne für Barrierefreiheit zu erarbeiten, die auf eine stetige und schrittweise Verbesserung des Zugangs zu ihren Diensten für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind. Jeder derartige Aktionsplan wird den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen übermittelt.

(4) Jeder Mitgliedstaat legt eine einzige, auch für Menschen mit Behinderungen leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Online-Anlaufstelle fest, über die Informationen bereitgestellt und Beschwerden entgegengenommen werden, die die in diesem Artikel genannten Fragen der Barrierefreiheit betreffen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notfallinformationen, einschließlich öffentlicher Mitteilungen und Bekanntmachungen im Fall von Naturkatastrophen, die der Öffentlichkeit mittels audiovisueller Mediendienste zugänglich gemacht werden, so bereitgestellt werden, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.“

§ 30 b AMD-G wurde mit der Novelle BGBl. I Nr.150/2020 eingeführt und trat mit 01.01.2021 in Kraft. Die Bestimmung dient zur Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/1808, die „gegenüber der Stammfassung der Richtlinie wesentlich präzisere Vorgaben betreffend Barrierefreiheit vorsehen“. Damit entfällt die bisher in § 30 Abs. 3 enthaltene „Soll“-Bestimmung, weil diese keine weiteren Vorgaben enthielt und dementsprechend ohne jeglichen Effekt geblieben ist. Die Dringlichkeit der Maßnahmen wird im Rechtstext der Richtlinie mit der Betonung „ohne unangemessene Verzögerung“ hervorgehoben (vgl. ErlRV 462 BlgNR XXVII. GP, 9.).

ErwG 22 der Richtlinie beschreibt die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“. Die Mediendiensteanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen.“ Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind (vgl. ErlRV 462 BlgNR XXVII. GP, 9.).

Hierzu führen die genannten Erläuterungen weiters aus, dass zukünftig eine „stetige und schrittweise Verbesserung“ des Zugangs (vgl. den Wortlaut in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie), dh die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden soll. Dazu zählt die Vorgabe zur jährlichen Erstellung eines Aktionsplans, der auch einen konkreten Zeitplan zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglichen Inhalte, getrennt nach den in Abs. 2 genannten Kategorien zu beinhalten hat (vgl. ErlRV 462 BlgNR XXVII. GP, 9.).

Da die Sicherstellung der Barrierefreiheit regelmäßig mit hohen Kosten verbunden ist, sieht § 30b Abs. 1 AMD-G im Sinne der wirtschaftlichen Machbarkeit und Zumutbarkeit vor, dass bestimmte Mediendiensteanbieter, deren Umsatz den in dieser Bestimmung angegebenen Schwellenwert im vorangegangenen Jahr nicht übersteigt, von der Verpflichtung befreit sind. Genauso wird im Sinne eines sachgerechten Ausgleichs vorgesehen, dass Veranstalter von nur



lokalen und regionalen Programmen mit ihren Diensten ausgenommen werden (vgl. ebenfalls ErlRV 462 BlgNR XXVII. GP, 9.).

In Entsprechung dieser Bestimmung hatte daher die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG als Mediendiensteanbieterin für den Dreijahreszeitraum 2023, 2024 und 2025 für die im Spruch genannten Programme und Mediendienste gemäß § 30b Abs. 2 AMD-G jeweils einen Aktionsplan zu erstellen, der Regierungsbehörde zu übermitteln und diesen zu veröffentlichen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung lag sowohl aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der genannten Programme und Mediendienste als auch aufgrund des Überschreitens des in § 30b Abs. 1 AMD-G genannten Umsatzschwellenwertes nicht vor.

In § 30b AMD-G ist vorgesehen, dass ein Aktionsplan für einen dreijährigen Zeitraum zu erstellen ist. Zwar gibt es keine ausdrücklich normierte Frist zur Übermittlung des Aktionsplanes, aus den Erläuterungen lässt sich jedoch ableiten, dass diese spätestens bis zum Ende des vom Aktionsplan umfassten ersten Berichtszeitraumes (Ende des ersten Jahres des Aktionsplans) zu erfolgen hat, damit die KommAustria ihrer durch die Bestimmung aufgetragenen Aufgabe nachkommen kann [vgl. etwa Erläuterungen 462 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage, 9]: „*Den anderen von der Regelung erfassten Anbietern ist es aufgetragen, für ihren Bereich einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport, zu erstellen. Durch regelmäßige Berichtspflichten werden die Anbieter angehalten, die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile zu erklären und zu rechtfertigen. Aufgabe der Regulierungsbehörde ist es nachfolgend, in ihrem Tätigkeitsbericht ihre Bewertung über die in Angriff genommenen Maßnahmen der einzelnen Anbieter und allfälliges Verbesserungspotential abzugeben.*“

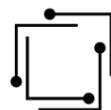
Dieser Verpflichtung nach § 30b Abs. 2 AMD-G ist die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG nicht nachgekommen.

Ist dies nicht erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Fernsehveranstalterin zuzurechnenden Gründen keine Berichtslegung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Berichtslegung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Nachdem der KommAustria von der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bis zum 31.03.2024 keine Aktionspläne für die Jahre 2023, 2024 und 2025 übermittelt und diese auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht veröffentlicht wurden, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 30b. Abs. 2 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie



§ 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze4, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Die Bestimmung des § 30b AMD-G dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14.11.2018, (im Folgenden: AVMD-RL). Sichergestellt werden soll eine „stetige und schrittweise Verbesserung“ des Zugangs (vgl. den Wortlaut in Art 7 Abs. 1 und 2 AVMD-RL), also die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglich gemachter audiovisueller Inhalte durch geeignete Maßnahmen für Hör- und Sehbehinderte sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen.

Zweck der Bestimmung ist es, dass Mediendiensteanbieter sich aktiv bemühen ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, vor allem für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen oder Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, zugänglich zu machen. Dies sollte durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfolgen, zu berücksichtigen sind unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern (vgl. die Erläuterungen zu § 30b AMD-G).

Die Regulierungsbehörde verkennt nicht die Bedeutung und Zielsetzung der Bestimmung des § 30b AMD-G. Aus den Erläuterungen geht klar hervor, dass ErwG 22 der AVMD-RL die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“ beschreibt.

Die gegenständlichen Rechtsverletzungen umfassen die Nichteरstellung und die Unterlassung der Veröffentlichung von Aktionsplänen sowie deren Nichtübermittlung an die Regulierungsbehörde. Im Vergleich mit den genannten - jedenfalls als schwerwiegende Rechtsverletzung einzustufenden – Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) muss die Nichteरstellung eines Aktionsplanes, dessen unterlassene Veröffentlichung sowie dessen Nichtübermittlung an die Regulierungsbehörde trotz Hervorhebens der Bedeutung der Zielsetzung des § 30b AMD-G in Bezug auf den Tatunwert zurücktreten.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen der Verpflichtung zur Erstellung von Aktionsplänen, deren Veröffentlichung sowie deren Übermittlung an die KommAustria gemäß § 30b Abs. 2 AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.002/24-059“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. November 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)